

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5111**

#### **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5111 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „720,6“ durch die Angabe „780,6“ ersetzt.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende von Nummer 13 wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. die in § 5 der E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg vereinbarte finanzielle Beteiligung der Kommunen.““

3. Die Nummern 3 bis 9 werden zu den Nummern 4 bis 10.

4. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.“

## II. Kenntnis zu nehmen:

- Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 20. November 2018  
– Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission  
– Drucksache 16/5115.

06. 12. 2018

Der Berichterstatter:

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes – Drucksache 16/5111 und die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 16. November 2018 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 16/5115 in seiner 36. Sitzung am 6. Dezember 2018.

In die Beratung einbezogen wurde auch der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (FAG/1) und der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (FAG/2) (*vgl. Anlage*).

Ohne Aussprache stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag FAG/2 einstimmig zu.

Den Änderungsantrag FAG/1 hingegen lehnt der Ausschuss mehrheitlich ab.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 16/5111 im Ganzen wird mit den beschlossenen Änderungen (Änderungsantrag FAG/2) mehrheitlich zugestimmt.

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Plenum ohne Widerspruch, von der Mitteilung Drucksache 16/5115 Kenntnis zu nehmen.

10. 12. 2018

Wald

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**FAG/1**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5111**

**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbe-  
treuungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „2,476“  
durch die Zahl „1,219“ ersetzt.

04. 12. 2018

Brauer, Karrais  
und Fraktion

**Begründung**

Neben 225 zusätzlichen Umweltstellen im Land im Doppelhaushalt erhöht sich die Zahl durch Zuweisungen an die Kommunen weiter. Diese Änderung dient der Reduzierung dieser Stellen. Die freigewordenen Mittel in Höhe von 3,6 Millionen Euro werden verwendet, um die Bezahlung der Fachkräfte in der Kindertagespflege („Tagesmütter“) zu verbessern.

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**FAG/2**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5111**

**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertages-  
betreuungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „720,6“ durch die Angabe „780,6“ ersetzt.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende von Nummer 13 wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. die in § 5 der E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-  
Württemberg vereinbarte finanzielle Beteiligung der Kommunen.“,

3. Die Nummern 3 bis 9 werden zu den Nummern 4 bis 10.

4. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.“

05. 12. 2018

Walker, Bay, Manfred Kern, Lindlohr, Dr. Rösler, Saebel, Salomon  
und Fraktion

Wald, Klein, Kößler, Mack, Paal, Dr. Schütte  
und Fraktion

**Begründung**

Nummer 1:

Nachdem sich die bundesgesetzliche Regelung zur Verlängerung der Integrations-  
pauschale nunmehr konkretisiert hat (Baden-Württemberg erhält voraussichtlich  
rund 260 Millionen Euro für 2019 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer),  
ist zur Umsetzung der in der Gemeinsamen Finanzkommission mit den Kommune-  
nen vereinbarten Verlängerung des „Paktes für Integration“ eine Mittelumerschich-

tung erforderlich. Konkret werden 60 Millionen Euro (entspricht 23 % aus rund 260 Millionen Euro) aus der Finanzausgleichsmasse in den separat etatisierten Integrationslastenausgleich nach § 29 d Absatz 1 FAG umgeschichtet. Dadurch wird eine zielgerichtete Verwendung entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission erreicht. Das Verfahren wurde im Vorfeld mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt.

Der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG wird damit im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden im Jahr 2019 wie folgt angepasst:

Jahr	2019
Maßnahme	in Millionen Euro
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht	706,7
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Millionen Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung	-25,0
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung	-8,9
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	-2,2
Umschichtung zur Fortsetzung des Paktes für Integration	60,0
Umschichtung des kommunalen Anteils am Sonderlastenausgleich Digitalisierung an Schulen*	50,0
Summe:	780,6

Nummer 2:

Das Land Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städte- tag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg setzen als Kooperationspartner das Onlinezugangsgesetz gemeinsam um. Sie werden die wichtigsten Verwaltungsleistungen der Kommunen in Form standardisierter, digitaler Prozesse auf „service-bw“ zur Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Baden-Württemberg bereitstellen.

Das Land und die kommunale Seite finanzieren die Aufwände für die Entwicklung, Pflege und Bereitstellung dieser Prozesse sowie deren Betriebskosten gemeinsam.

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner und gemeinsame Finanzierung be- ruht auf der E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg.

Der Finanzierungsanteil der Kommunen wird in § 5 E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg geregelt und im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden der Finanzausgleichsmasse A vorwegentnommen.

Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung infolge der Änderung Nummer 2.

Nummer 4:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 17 a FAG.